

## **Anhang 1 zum Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2014**

Bellach: Teilrevision des Generellen Entwässerungsplanes (Teil-GEP)

### **Gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 und Anhang 4 Ziff. 221 und 222 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) in der Grundwasserschutzzone S2 und S3 der Römersmattquellen der Wasserversorgung Bellach**

Der Einwohnergemeinde Bellach wird gestützt auf die in den Erwägungen unter Abschnitt 2.5 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen und Begründungen für die Vollentwässerung Hohlenstrasse sowie Freispiegelleitung Süd innerhalb der Grundwasserschutzzone S2 und S3 die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung erteilt. Dabei sind die nachstehenden Auflagen verbindlich:

- Einzuhalten sind die einschlägigen Schutzzonenbestimmungen. Da die Grundwasserschutzzone zurzeit in Überarbeitung ist, sind für die Arbeiten und Anlagen in der Zone S3 die Vorschriften gemäss dem eingereichten Vorprüfungsexemplar (Schutzzonenreglement für die Römersmattquellen, erstellt durch die SolGeo AG, Solothurn, vom 9. Mai 2014) massgebend.
- Einzuhalten sind die beiden Merkblätter für „Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen“ sowie für die „Baustellen-Entwässerung“.
- Sämtliche Abwasseranlagen (Mischabwasser und Strassenentwässerung) haben hinsichtlich Bau und Betrieb sowie Unterhalt und Kontrolle den Anforderungen und Bestimmungen der SIA-Norm 190 zu genügen.
- Leitungsgräben sind möglichst rasch nach der Leitungsverlegung wieder mit unverschmutztem Material aufzufüllen. Die Schutzfunktion der Deckschichten ist lückenlos wieder herzustellen.
- Während der Bauarbeiten zur Vollentwässerung der Hohlenstrasse ist die westliche Quellgruppe der Römersmattquelle zu verwerfen. Die Wiederaufnahme der Quellnutzung hat gemäss dem Überwachungskonzept zu erfolgen.
- Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen über diese Vorschriften, die Grundwasserschutzzone, das Alarm- und Notfallkonzept, die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung und über die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung gebührend informiert werden.
- Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere gütemässige Beeinträchtigungen des Quellwassers), die aus dem Bau und dem Bestand der Abwasseranlagen oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat.